

Geschäftsordnung **für den Gemeinderat und die Ausschüsse der** **Gemeinde Hainewalde**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainewalde am 14.04.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 1

Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist berechnigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.
- (2) Der Bürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Hainewalde (www.hainewalde.de) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen.
Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden.
Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

a) Allgemeines

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.
Die Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen. Der Gemeinderat kann davon Ausnahmen zulassen.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Die Voraussetzung für eine nichtöffentliche Sitzung muss in jedem Einzelfall geprüft werden.
Diese Prüfung, die dem Bürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnung obliegt, ist aktenkundig zu machen und kann insbesondere folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (i 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO)
- (4) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
Beschließt der Gemeinderat einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Anträge auf Eilentscheidungen können bei Dringlichkeit zum Tag der öffentlichen Sitzung gestellt werden.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen.
Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- (3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

7

Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, weist die Gemeinderäte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sind.

- (4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte.
Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Muss ein Mitglied des Gemeinderates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitglieds des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

b) Gang der Beratungen

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

- (2) Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Dies ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn die Gemeinderäte mehrheitlich zustimmen.

§ 11 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden.
Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann beantragen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. ~~§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.~~
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- (3) Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat eine geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung.
Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken.
Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (7) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.
Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.
Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen.
Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen, „ja“ oder „nein“ vorgemerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
~~Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.~~

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. ~~Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen, in der Regel bis zur nächsten Gemeinderatssitzung.~~
- (3) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.
Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderäte ergibt sich nach § 19 SächsGemO.

§ 18 Bürgerfragestunde

- (1) In jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung findet in der Regel zum Ende eine Fragestunde nach § 44 Absatz 3 SächsGemO statt. Dies gilt nicht für Sondersitzungen.
- (2) Innerhalb der Fragestunde können Einwohner und nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen oder ein vom Bürgermeister Beauftragter Fragen an den Bürgermeister richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

In den Sitzungen des Gemeinderates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung, Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift ist durch einen Verwaltungsbediensteten (Schriftführer) zu führen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Gemeinderäte (Urkundspersonen) werden vom Bürgermeister festgelegt.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet.
Mehranfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates, noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft Großschönau-Hainewalde sowie auf der Website der Gemeinde Hainewalde im vollen Wortlaut veröffentlicht.
- (2) Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden.
Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer

Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

- (3) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

11. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 23

Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

III. Anwendung von Rechtsvorschriften, Schlussbestimmungen

§ 24

Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese 5 Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch 2 Personen umfassen.
Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Auf die Bestimmungen des § 35a SächsGemO sowie auf die Sächs. FinanzierungsVO wird verwiesen.

§ 25

Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **26.08.2025** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 14.04.2025 außer Kraft.

Hainewalde, den 25.08.2025

Karsten Koroschetz
Bürgermeister

- Siegel -
10